

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 10. August 1951 |

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 51	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium an den Universitäten und Hochschulen	727

**Fünfte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.
— Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium
an den Universitäten und Hochschulen —**

Vom 4. August 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22.-Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen in Ausführung des § 3 Ziffer 3 und des § 6 Ziffer 1 der vorgenannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen und den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium hat die Aufgabe, den Studierenden die Einsicht in die Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft zu vermitteln und sie zu unermüdlichen Kämpfen für den Frieden und den Fortschritt der Menschheit zu erziehen. Es bildet die Grundlage des gesamten Studiums.

§ 2

(1) Das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium umfaßt folgende Fächer:

- a) Grundlagen des Marxismus-Leninismus (für alle Fachrichtungen),
- b) Grundlagen der Politischen Ökonomie (für alle Fachrichtungen mit Ausnahme der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
- c) dialektischer und historischer Materialismus (für besondere Fachrichtungen).

(2) Grundsätzlich werden die Fächer in folgender Reihenfolge gelehrt:

- a) Grundlagen des Marxismus-Leninismus im 1. und 2. Studienjahr,

*) I. bis IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 415, 491, 640).

- b) Grundlagen der Politischen Ökonomie im 3. Studienjahr,
- c) dialektischer und historischer Materialismus im 4. Studienjahr.

Ausnahmeregelungen sind aus den jeweiligen Studienplänen ersichtlich.

(3) Am Ende jedes Studienjahres, in dem ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gelehrt wird, findet in diesem Fach eine Zwischenprüfung statt.

(4) Bei den Universitäts-Abschlußprüfungen bilden die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften einen wesentlichen Bestandteil.

(5) Einzelheiten werden durch die Studienpläne der Fachrichtungen geregelt.

§ 3

(1) Zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums werden an allen Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg und der Pädagogischen Hochschule Potsdam Institute für Gesellschaftswissenschaften eingerichtet.

(2) Die Institute für Gesellschaftswissenschaften gliedern sich

- a) in eine Abteilung für die Grundlagen des Marxismus-Leninismus,
- b) in eine Abteilung für die Grundlagen der Politischen Ökonomie (an den Universitäten und Hochschulen, an denen sich keine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät befindet),
- c) in eine Abteilung für dialektischen und historischen Materialismus (an den Universitäten und Hochschulen, an denen sich keine Philosophische Fakultät mit einem Philosophischen Institut befindet).

(3) Befindet sich an der Universität oder Hochschule eine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät oder ein Philosophisches Institut oder beides, so übernehmen sie die Aufgaben der entsprechenden Abteilung des Institutes für Gesellschaftswissenschaften.